

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	002/0035/2020
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	18.05.2020
Haushalt 2021; Eckdaten für die Erstellung des Haushalts 2021 und die Finanzplanung bis einschließlich 2024		
Referat für Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten Verfasser: Herr Josef Weigert		
Beratungsfolge	28.05.2020	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	22.06.2020	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Mit den im Sachstandsbericht genannten Eckdaten zum Haushalt 2021 besteht Einverständnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsentwurf 2021 sowie die dazugehörige Finanzplanung bis 2024 auf der Grundlage dieser Eckpunkte zu erstellen und abzurechnen.

Sachstandsbericht:

- a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung
und
- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Entsprechend der Budgetierung der vergangenen Jahre schlägt die Finanzverwaltung vor, den Haushalt 2021 und die Finanzplanung bis 2024 auf Basis folgender Eckdaten zu erstellen:

1. Umfang der Budgetierung

Der Haushalt 2021 ist im gleichen Umfang wie der Haushalt 2020 zu budgetieren (gesamter Verwaltungshaushalt, im Vermögenshaushalt weite Bereiche der Einnahmen und Ausgaben für bewegliche Sachen des Anlagevermögens).

2. Budgetarten / Budgetbasis

2.1. Sonderbudgets

Sonderbudgets sind entsprechend den Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften kostendeckend zu planen und zu vollziehen.

Für die Beschaffung staatlich geförderter Lernmittel sind jeweils eigene Budgets zu bilden.

2.2. Fachbudgets

Budgetbasis für Fachbudgets im **Verwaltungshaushalt** (Fachaufgabenbudgets und Geschäftsausgabenbudgets) und für die Budgets im **Vermögenshaushalt** sind grundsätzlich jeweils die Ansätze des Haushaltsjahres 2020 unter Berücksichtigung einmaliger Einnahmen und Ausgaben, sowie der Rechnungsergebnisse 2019.

2.2.1. Fachaufgabenbudgets

Soweit sich im Vollzug zurückliegender Haushalte von der Budgetbasis abweichende Mehreinnahmen oder Minderausgaben von erheblicher Bedeutung ergeben haben, sind diese, soweit nachhaltig, im Haushalt 2021 zugunsten des Gesamthaushalts entsprechend zu berücksichtigen.

Budgets der Schulen sind jeweils aufgrund geänderter Schüler- und Klassenzahlen fortzuschreiben.

2.2.2. Geschäftsausgabenbudgets

Die Geschäftsausgabenbudgets werden über sog. Kopfquoten berechnet und jeweils nach dem Stellenplan zum Stand 1. Januar des Vorjahres fortgeschrieben.

2.3. Allgemeine Budgets

Allgemeine Budgets werden nicht vorab dotiert, sondern im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2021 separat festgelegt und beschlossen.

3. Übertragung von Budgetmitteln

Für den Übertrag nicht verbrauchter Mittel des Jahres 2021 ins Jahr 2022 werden folgende Prozentsätze vorgeschlagen:

Sonderbudgets:	100 %, die Übertragung für kostenrechnende Einrichtungen erfolgt jeweils in eine Sonderrücklage, bei Büchergeldbudgets erfolgt ein Budgetübertrag (wie Vorjahr).
Fachaufgabenbudgets:	70 %, maximal jedoch in Höhe der Budgetbasis des abzurechnenden Jahres, maximal in Höhe von 100.000 € (wie Vorjahr).
Geschäftsausgabenbudgets:	100 %, maximal jedoch in Höhe des 1,5-fachen der Budgetbasis des abzurechnenden Jahres (wie Vorjahr).
Allgemeine Budgets:	In der Regel keine Mittelübertragung ins Folgejahr, außer bei managementbedingten Erfolgen auf Antrag der Budgetverantwortlichen (wie Vorjahr).
Budgets d. Vermögenshaushalts:	100 % (wie Vorjahr).

In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Budgetverantwortlichen ein höherer Budgetübertrag erfolgen.

Negative Budgetüberträge eines Budgets werden in der Regel zu 100 % ins Folgejahr übertragen, mit Ausnahme der Allgemeinen Budgets.

4. Investitionsausgaben / Vermögenshaushalt

Auch wenn im Einzelfall belastbare Daten bzw. absolute Zahlen bisher noch nicht vorliegen, ist wegen der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt mittel- bis langfristig unbestritten u. a. mit einem massiven Rückgang kommunaler Steuereinnahmen (insbesondere im Bereich Gewerbesteuer sowie Umsatz- und Einkommenssteuer) zu rechnen, die zu einem Großteil zur Finanzierung des kommunalen Haushalts beitragen (siehe Haushalt 2020 der Stadt Amberg: ca. 40 % des Verwaltungshaushalt-Volumens bzw. ca. 31 % des Gesamthaushalt-Volumens).

Insoweit wird auch auf die Ergebnisse der 157. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 12. bis 14.05.2020 verwiesen, in der das Experten-Gremium unter Leitung des Bundesfinanzministeriums für Bund, Länder und Gemeinden Steuereintrübe bislang unbekanntes Ausmaßes prognostiziert hat, die noch wesentlich drastischer ausfallen als in der Finanzkrise 2009. Auch für die kommenden Jahre sind die Aussichten entsprechend düster.

Zusätzlich sind aufgrund der Corona-Krise erhebliche Mehrausgaben entstanden bzw. künftig noch zu erwarten, insbesondere im Sozialbereich (KdU, Grundsicherung), im Bereich der Krankenhaus-Betriebskosten, für die, soweit sie nicht vom Klinikum St. Marien ausgeglichen werden können, letztlich die Stadt Amberg als Gewährträger haftet sowie im Bereich „Katastrophenschutz“ im Hinblick auf die außerplanmäßigen Ausgaben für Vorsorge- und Schutzmaßnahmen.

Die finanziellen Folgen der Pandemie werden sich nach der aktualisierten Steuerschätzung des BMWi vom 12.-14.05.2020 bis mindestens ins Jahr 2024 auf die kommunalen Haushalte erstrecken. Diese Einschätzung ist deckungsgleich mit den Erwartungen des Bayerischen Städtetags. Zugleich ist die Erwartung, dass die finanziellen Folgen für die kommunalen Haushalte deutlich schärfere Einschnitte nach sich ziehen werden, als jene der Finanzkrise 2009. War seinerzeit nur der Wirtschaftszweig der Banken betroffen, so erstreckt sich die Corona Krise auf alle Bereiche der Volkswirtschaft.

Die mögliche Einstellung baulich bereits begonnener Maßnahmen würde massive negative Folgen nach sich ziehen. Deshalb werden baulich bereits begonnene Maßnahmen im Haushaltsjahr 2021 durch Veranschlagung im Vermögenshaushalt weitergeführt.

Überdies sollen nur weitere Maßnahmen begonnen werden, sofern sie zwingend erforderlich sind und bereits im Finanzplan 2021 zum Haushalt 2020 enthalten waren. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Ausgaben des Vermögenshaushalts in 2020 mit 41,8 Mio. € mehr als 8 Mio. € bzw. 25 % über den bisherigen Ausgaben des Vermögenshaushalts 2019 mit 33,7 Mio. € lagen. Die laufenden Investitionen im Haushalt 2020 haben damit mit Abstand einen Spitzenwert erreicht.

Zur Konsolidierung der erheblichen, durch die Corona-Pandemie verursachten Defizite im Haushalt 2021 werden Investitionsausgaben für neue Maßnahmen nicht veranschlagt.

Spürbare Einsparungen, die zwingend geboten sind, um sich künftige finanzielle Handlungsspielräume zu bewahren, sind am wirksamsten im Vermögenshaushalt zu erzielen. Hier gilt es, für die kommenden Jahre eine Anpassung der Standards sowie eine Priorisierung der Maßnahmen nach Dringlichkeit vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, die o. g. Eckdaten zum Haushalt 2021 zu beschließen.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung der Maßnahme
(davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Anlagen:

(Unterschrift Referatsleiter)